

**Beitragssatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Arnsberg vom 12.12.2005**

in der Fassung der

**1.Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der
Stadt Arnsberg vom 08.12.2023**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2022 (GV. NRW. 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 38 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; (GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 07.12.2023 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Arnsberg vom 12.12.2005 zum 01.01.2024 beschlossen:

**§ 1
Anschlußbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG NRW von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlußbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird bei reinen Wohngrundstücken die Grundstückstiefe höchstens bis zu 50 m zugrunde gelegt. Bei darüberhinausgehender Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.

(2)

a) Der Anschlußbeitrag je m² Grundstücksfläche beträgt 0,92 €. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem v. H.- Satz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei ein- und zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 100 v. H
2. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 125 v. H.
3. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 150 v.H.
4. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 170 v.H.
5. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 185 v.H.
6. bei siebengeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 195 v.H.
7. bei acht- und höhergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit erhöht sich der in Ziff. 6 genannte v.H.- Satz um 5 Prozentpunkte je Geschoß.

b) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

c) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

d) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

e) Grundstücke, die nicht baulich, gewerblich oder industriell genutzt sind und auch nicht baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

f) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder Geschoßzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den bebauten Grundstücken in der benachbarten Umgebung bereits überwiegend vorhanden ist, maßgebend.

g) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

h) Die sich nach Abs. 2 a) bis 2 d) sowie 2 f) und 2 g) ergebenden Vomhundertsätze erhöhen sich

bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 30 Prozentpunkte; bei Grundstücken in Industriegebieten und bei Grundstücken, die überwiegend industriell genutzt werden, um 40 Prozentpunkte.

§ 4

Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlußbeitrag für Teile der Wasserversorgungsanlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

§ 6

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung genannten Beiträge unterliegen der Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz (z.Z. 16%).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.